



---

## Kurzinformation

### Renten- und Unfallversicherung ehrenamtlich Tätiger in sogenannten Blaulichtorganisationen

---

Für die soziale Sicherung ehrenamtlich Tätiger in sogenannten Blaulichtorganisationen gilt in Deutschland Folgendes:

1. Gesetzliche Rentenversicherung

Bei den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um die Zahlung eines zeitlich versetzten Ersatzeinkommens. Insoweit wird grundsätzlich eine beitragspflichtige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit vorausgesetzt. Tätigkeiten bei Blaulichtorganisationen (z.B. bei der freiwilligen Feuerwehr) werden dagegen ehrenamtlich ausgeübt. Eine rentensteigernde Berücksichtigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten würde diese zeitlich versetzt entlohnen und dazu führen, dass sie entgegen ihrer ursprünglichen Einstufung wie Erwerbsarbeit zu betrachten wären. Insoweit bleiben ehrenamtliche Tätigkeiten bei Blaulichtorganisationen unberücksichtigt.

2. Gesetzliche Unfallversicherung

Unentgeltlich Tätige in Blaulichtorganisationen sind kraft Gesetzes pflichtversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch-SGB VII).

\*\*\*